

## Bundesrathsbefluß

in

Sachen des Rekurses von Stephan Krieg, von Schübelbach  
(Schwyz), betreffend Gerichtsstand und Arrest.

(Vom 1. Juli 1872.)

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Stephan Krieg, von Schübelbach, Kts. Schwyz,  
betreffend Gerichtsstand und Arrest;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und  
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 3. März 1871 ließ Konrad Buff zum Däsen in Wald,  
Kts. Appenzell A. Rh., den Rekurrenten durch den Gemeinderathsw  
weibel in Rebstein, Kts. St. Gallen, für eine Wechselforderung von  
Fr. 106. 15 nebst Zins betreiben, und erwirkte zugleich einen Arrest  
auf Effekten, welche der Rekurrent beim Bahnwärter Hartmann in Reb-  
stein eingestellt hatte.

Rekurrent erhob jedoch am 22. März 1871 bei dem Ge-  
meinbeamannamt Rebstein einen Rechtsvorschlag, indem er behauptete,  
nichts schuldig zu sein. Der Gemeinbeamann bemerkte noch im Rechts-  
vorschlage, daß das Pfandbot wegen Abwesenheit des Schuldners diesem  
erst am gleichen 22. März habe mitgetheilt werden können.

II. Das Bezirksammannamt Oberrheinthal hob zwar den Rechts-  
vorschlag auf; allein Stephan Krieg beschwerte sich bei dem Justiz-

departemente des Kantons St. Gallen und verlangte, daß er an seinem Wohnorte in Schübelbach, Kts. Schwyz, betrieben werden müsse. Das Justizdepartement wies jedoch sein Gesuch um Kassation des ganzen Betreibungsverfahrens ab, weil Krieg sich nicht ausgewiesen habe, daß er zur Zeit der Pfändung den festen Wohnsitz in Schübelbach gehabt, und weil er überdies in seinem Rechtsvorschlage vom 22. März das Betreibungsforum von Nebstein nicht bestritten habe. Dagegen bestätigte das Justizdepartement den Rechtsvorschlag und verfügte, daß die Betreibung nicht fortgeführt werden dürfe, so lange derselbe nicht aufgehoben sei.

III. In Folge dessen leitete K. Buff am 27. November 1871 bei dem Bezirksgerichte Oberrheinthal gegen Stephan Krieg die Klage ein, und es wurde dieser mittelst Schreiben nach Schübelbach auf den 23. Februar 1872 zur gerichtlichen Verhandlung vorgeladen. Krieg protestirte jedoch abermals gegen die Kompetenz der St. Gallischen Gerichte.

IV. Am 20. April 1872 fand dennoch eine Verhandlung vor dem Bezirksgerichte von Oberrheinthal statt, bei welchem Anlaß Krieg, da er nicht erschienen war, zu den Kosten, sowie zu einer Buße verurtheilt wurde. Gleichzeitig beschloß das Gericht, es sei derselbe auf die nächste Gerichtssitzung peremptorisch vorzuladen.

V. Mit Eingabe vom 27. Mai 1872 rekurirte nun Krieg an den Bundesrath und stellte unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung das Gesuch, es möchte das Urtheil des Bezirksgerichtes von Oberrheinthal, sowie der auf seine Effekten gelegte Sequester aufgehoben werden.

Er stehe in bürgerlichen Rechten und Ehren und habe den festen Wohnsitz schon vor Anhebung der fraglichen Betreibung in seiner Heimatgemeinde Schübelbach gehabt. Zum Beweise hiefür werde auf das produzirte Zeugniß des Gemeinderathes von Schübelbach verwiesen, wonach er schon seit Februar 1871 wieder in Schübelbach wohne.

In Nebstein habe er sich nie aufgehalten, sondern nur auf seinem Umzuge von Neute, Kts. Appenzell A. Rh., nach Schübelbach die Fahrniß dort eingestellt, um sie per Bahn spediren zu lassen.

Aus dem Umstande, daß er nicht schon in dem Rechtsvorschlage vom 22. März 1871 die Einrede der Inkompetenz erhoben habe, könne nicht auf Anerkennung des Gerichtsstandes geschlossen werden.

Uebrigens seien die sequestrirten Gegenstände nicht mehr sein Eigenthum, da er dieselben am 20. März 1871 einer Igfr. Maria Wyß verkauft habe.

VI. Der Rekursbeklagte Konrad Buff trug in seiner Antwort vom 11. Juni 1872 auf die Abweisung der Beschwerde an, und zwar aus folgenden Gründen :

St Krieg habe sich in Neute aus dem Staube gemacht, und hierauf im März 1871 in Rebstein vorübergehend den Aufenthalt genommen. Dort sei ihm auch das Pfandbot am 22. März zugestellt worden, und dort habe er persönlich den Rechtsvorschlag ausgewirkt. Gemäß § 8, Litt. b des Schuldentriebgesetzes des Kantons St. Gallen könne die Betreibung an dem Orte des Aufenthaltes (auch eines vorübergehenden) des Schuldners angehoben werden, sofern dieser nicht anderswo einen festen Wohnsitz habe (Art. 50 der Bundesverfassung). Diese Voraussetzung liege jedoch hier nicht vor. Es sei unrichtig, daß der Rekurrent zu der fraglichen Zeit festen Wohnsitz in Schübelbach gehabt habe. In dem produzierten Zeugnisse werde dies nicht bezeugt, und zudem verdiene dasselbe keinen Glauben, indem es von klagloser Aufführung des Krieg spreche, während im November 1871 vor Bezirksamt der March zwei Strafklagen gegen ihn anhängig gewesen seien. Uebrigens sei die Frage, ob Krieg zur Zeit der Pfändung den Wohnsitz an seinem Heimortort gehabt, bereits richterlich entschieden worden. Krieg habe nämlich vor dem Bezirksgericht der March gegen Buss eine Provokationsklage angehoben, um diesen zu zwingen, seine Klage vor dem schwyzerischen Gerichtsstande anzubringen. Allein das Bezirksgericht der March habe mit Urtheil vom 9. September 1871 die Provokation unzulässig und sich für eine Klage auf Aufhebung des Rechtsvorschlages vom 22. März 1872 für inkompetent erklärt, gestützt darauf, daß die gegen Krieg erwirkte Pfändung zu einer Zeit erfolgt sei, als dieser keinen festen Wohnsitz im Bezirke March gehabt habe. Dieses Urtheil sei in Rechtskraft erwachsen und müsse nach Art. 49 der Bundesverfassung Vollziehung finden im Sinne der Anerkennung des Gerichtsstandes des Kantons St. Gallen.

Was schließlich die Abtretung der fraglichen Effekten betreffe, so liege kein Gesuch der Marie Wyß vor, und es müßte eine allfällige Reklamation derselben auf den gewöhnlichen Civilweg verwiesen werden.

In Erwägung:

1) Der Art. 50 der Bundesverfassung hat nur den Zweck, den aufrechtstehenden Schweizerbürger mit festem Wohnsitz bei seinem natürlichen Gerichtsstand zu schützen und zu verhindern, daß für persönliche Ansprachen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, Arrest gelegt wird. Dagegen beabsichtigt diese Verfassungsbestimmung keineswegs, den Ansprecher beim Abgang obiger Requisite in seinen Rechten zu schmälern.

2) Rekurrent vermag aber gegenüber der Behauptung des Ansprechers nicht darzutun, daß er zur Zeit, als der letztere seine Rechtsvorkehren zur Realisirung seiner Forderung traf, einen festen Wohnsitz im Kanton Schwyz gehabt habe. Das Leumundszeugniß des Gemeinderathes von Schübelbach spricht nur von Aufenthalt, aber keines-

wegs von einem festen Wohnsitz im März 1871; das Bezirksgericht March sagt in seinem Entscheide vom 7. September 1871 geradezu, daß der Schuldner, als er gegen die Pfändung im Kanton St. Gallen Recht vorschlug, keinen festen Wohnsitz im dortigen Bezirk gehabt habe.

3) Wenn Rekurrent sich auch noch aus dem Grunde gegen den gelegten Sequester beschwert, weil er diese Gegenstände abgetreten und daher nicht mehr Eigenthümer sei, so mag er seinem angeblichen Rechtsnachfolger überlassen, die nöthigen Schritte zu thun, denn nur der wirkliche Eigenthümer der mit Arrest belegten Sache kann den Rechtsschutz des Art. 50 der Bundesverfassung anrufen;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß sei der Regierung des Kantons St. Gallen für sich und zuhanden des Bezirksgerichtes von Oberrheinthal und des Rekursbeklagten Konrad Buff zum Ochsen in Wald, Kts. Appenzell A. Rh., sowie dem Rekurrenten Stephan Krieg in Schübelbach, Kts. Schwyz, unter Rückschluß der Akten mitzutheilen.

Bern, den 1. Juli 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schleg.**

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses von Stephan Krieg, von Schübelbach  
(Schwyz), betreffend Gerichtsstand und Arrest. (Vom 1. Juli 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1872
Date	
Data	
Seite	781-784
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 492

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.